

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BWmedien GmbH, Frauenberg 17, D-94481 Grafenau, vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter, Herr Stefan Behringer und Herr Daniel Wildfeuer, AG Passau HRB 7018 (im folgenden „BWmedien“ genannt), gelten für alle Verträge, die natürliche oder juristische Personen (im Folgenden „Premiumpartner“ genannt) mit BWmedien abschließen, um als Premiumpartner in das Verzeichnis für die von BWmedien herausgegebene Premium-Card aufgenommen zu werden, einschließlich der entsprechenden vorvertraglichen Erklärungen der Parteien. Der Vertrag kommt mit BWmedien zustande. BWmedien ist wie folgt zu erreichen: Telefon: +49 (85 52) 97 41 09 - 0; Fax: +49 (85 52) 97 41 09 - 18; E-Mail: office@bwmedien.biz.

(2) Die AGB gelten nur, wenn der Premiumpartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Premiumpartner, die über die Teilnahme als Premiumpartner für die von BWmedien herausgegebene Premium-Card abgeschlossen werden, ohne dass BWmedien in jedem Einzelfall auf die AGB hinweisen muss.

(3) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Premiumpartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als BWmedien ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BWmedien in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Premiumpartners diesen vorbehaltlos in das Partnerverzeichnis für die Premium-Card aufnimmt.

(4) Die AGB enthalten die zwischen BWmedien und dem Premiumpartner für die Aufnahme als Premiumpartner in das Partnerverzeichnis der Premium-Card ausschließlich geltenden Bedingungen, soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen mit dem Premiumpartner abweichend geregelt werden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Premiumpartner gegenüber BWmedien abzugeben sind, wie beispielsweise Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen, Erklärungen zur Minderung und vergleichbare Erklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail oder Telefax).

§ 2 Vertragsschluss

(1) Allgemeine Angebote und Leistungsdarstellungen von BWmedien, einschließlich der von BWmedien betriebenen Webseiten (insb. www.bsmparty.de), sind freibleibend und unverbindlich, d. h. diese verstehen sich nur als Aufforderung an den Premiumpartner seinerseits ein rechtsverbindliches Angebot zum Vertragsschluss abzugeben. Ein solches, noch unverbindliches Angebot von BWmedien ist insbesondere auch die Übersendung des von BWmedien nicht unterschriebenen Auftragsscheins „Premiumpartnerschaft“ an den Premiumpartner.

(2) Mit der Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsscheins (z. B. im Original per Post, per Telefax oder eingescannt per E-Mail) gibt der Premiumpartner ein verbindliches Vertragsangebot ab. BWmedien nimmt dieses Angebot dadurch an, dass BWmedien den Auftragsschein gegenunterzeichnet und an den Premiumpartner rücksendet (z. B. im Original per Post, per Telefax oder eingescannt per E-Mail). Das Angebot wird von BWmedien in jedem Fall spätestens dadurch angenommen, dass BWmedien mit der Vertragsdurchführung beginnt.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) BWmedien bietet seinen registrierten Nutzern für die Community auf www.bsmparty.de eine Mitgliedschaft als „Premium-User Gold“ inklusive einer sog. „Premium-Card“ an. Nutzer die sich hierfür registriert haben (im folgenden „Karteninhaber“ genannt), erhalten eine Premium-Card, die die Nutzer berechtigt bei allen Premiumpartnern von BWmedien für deren Leistungen besondere Rabatte oder sonstige Vergünstigungen/Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Premiumpartner ist verpflichtet für die gesamt Vertragsdauer den Karteninhabern, die eine gültige Premium-Card vorlegen, die im Auftragsschein näher genannten besonderen Rabatte oder sonstige Vergünstigungen/Leistungen zu gewähren.

(3) Für die Premiumpartnerschaft erhält der Premiumpartner im Gegenzug die auf dem Auftragsschein näher genannten Leistungen von BWmedien. Insbesondere wird der Premiumpartner auf den entsprechenden Internetseiten der BWmedien offiziell als Premiumpartner geführt und das Logo des Premiumpartners dort veröffentlicht (insb. auf www.bsmparty.de).

(4) Auch bei Inanspruchnahme der Premium-Card durch den jeweiligen Karteninhaber kommen, nach wie vor, für das Leistungsangebot der Premiumpartners ausschließlich zwischen dem Premiumpartner und dem Karteninhaber vertragliche Beziehungen zustande.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Premiumpartner hat den im Auftragsschein ausgewiesenen Preis zu entrichten. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preisangaben netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(2) Der vereinbarte Preis ist für die im Auftragsschein genannte Vertragsdauer und danach für die ggf. verlängerte Vertragsdauer jeweils im

Voraus und sofort fällig. Er ist vom Premiumpartner innerhalb von 7 Werktagen ab Rechnungszugang zu zahlen. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Premiumpartner automatisch mit ausstehenden Zahlungen in Verzug und BWmedien kann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. BWmedien behält sich hierbei auch die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

(3) Der Premiumpartner kann ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Recht zur Aufrechnung und zum Zurückbehalt steht dem Premiumpartner darüber hinaus nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch rechtmäßig festgestellt, von BWmedien anerkannt wurde oder unbestritten ist.

§ 5 Weitere allgemeine Pflichten des Premiumpartners, Vertragsstrafe

(1) Der Premiumpartner ist verpflichtet, für den Gültigkeitszeitraum der Premium-Card den Karteninhabern die im Auftragsschein bezeichneten Rabatte und/oder sonstige Vergünstigungen/Leistungen zu gewähren.

(2) Der Premiumpartner gewährleistet gegenüber BWmedien, dass den Karteninhabern keine Nachteile bzgl. seiner Leistungserbringung oder damit verbundenen Nebenpflichten entstehen. Der Premiumpartner gewährleistet insbesondere, soweit im Auftragsschein nicht anders angegeben, dass die dort genannten Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen/Leistungen unabhängig von Tages-, Saison- oder Jahreszeiten sowie vom Preis der Waren/Dienstleistungen/sonstigen Leistungen gewährt werden.

(3) Bei nicht vereinbarungsgemäßer Einlösung der Premium-Card durch den Premiumpartner drohen sowohl BWmedien als auch den anderen teilnehmenden Premiumpartnern unter Umständen nicht unerhebliche Image-Schäden, da der Premiumpartner und dessen Logo öffentlich im Zusammenhang mit der Premium-Card und den anderen teilnehmenden Premiumpartnern von BWmedien genannt wird. Insbesondere Verstöße gegen diesen Paragraphen können zu Image-Schäden führen.

(4) Wegen der in Abs. 3 beschriebenen Bedeutung, verpflichtet sich der Premiumpartner, für jeden schulhaften Verstoß gegen die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten des Premiumpartners für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung eine **Vertragsstrafe** i. H. v. 25,00 € an BWmedien zu zahlen. Erstrecken sich die Zuwiderhandlungen über einen längeren Zeitraum, so beträgt die Vertragsstrafe pro Woche maximal 100,00 €, und kann längstens für sechs Monate verlangt werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Eine bezahlte Vertragsstrafe wird allerdings auf einen möglichen Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem Premiumpartner ist es dabei unbenommen, darzulegen und zu beweisen, dass BWmedien kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Besondere Pflichten des Premiumpartners bei Aufnahme ins Partnerverzeichnis

(1) Der Premiumpartner wird BWmedien seinen Namen und sein Logo für die Aufnahme in das Verzeichnis aller teilnehmenden Premiumpartner („Partnerverzeichnis“ genannt) zur Verfügung stellen und das Logo sowie alle nötigen Informationen zu den von ihm gewährten Rabatten oder sonstigen Vergünstigungen/Leistungen in digitaler Form in einem gängigen Datenverarbeitungsformat auf einem geeigneten Datenträger oder per E-Mail an BWmedien übermitteln. Der Premiumpartner hat diese Daten spätestens eine Woche vor dem im Auftragsschein genannten Leistungsbeginn zu übermitteln.

(2) Der Premiumpartner unterstützt BWmedien allgemein bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten zur Aufnahme in das Partnerverzeichnis. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von für die Vertragsdurchführung relevanten Informationen und Materialien. Mitwirkungshandlungen nimmt der Premiumpartner stets auf seine eigenen Kosten vor.

(3) Erfolgt auf den Internetseiten von BWmedien (insb. www.bsmparty.de) eine Verlinkung auf Internetseiten des Premiumpartners, so ist der Premiumpartner verpflichtet, seine Zielseiten während der gesamten Laufzeit des Vertrages abrufbar zu halten, soweit dies seinem Einflussbereich unterliegt. Im Falle von Störungen bei der Verlinkung zur Zielseite des Premiumpartners wird dieser BWmedien von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

(4) Bei der Gestaltung und Herstellung des übermittelten Logos sowie beim Betrieb der ggf. verlinkten Zielseite wird der Premiumpartner gelentes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Urheberrecht, beachten und dafür sorgen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden. Stellt der Premiumpartner nachträglich fest, dass sein Logo oder die verlinkte Zielseite gelentes Recht und/oder Rechte Dritter verletzt, so wird er BWmedien hiervon unverzüglich in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) unterrichten. Der Premiumpartner gewährleistet insbesondere:

- dass das Logo klar als solches erkennbar ist und jegliche Irreführung über den Werbezweck des Logos ausgeschlossen ist und dass ggf. alle gestalterischen Funktionselemente auch tatsächlich aktivierbar sind;
- dass das Logo und die verlinkte Zielseite keine rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, poli-

- tisch extreme oder sonst gesetzeswidrige, sittenwidrige oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstörende Inhalte aufweist;
- dass das Logo und die verlinkte Zielseite nicht gegen Urheberrechte Dritter oder gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutz gegen unaute- ren Wettbewerb verstößen.
- (5) Der Premiumpartner wird BWmedien von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, freistellen, die aus der Rechtswidrigkeit des Logos oder der verlinkten Zielseite und/oder der Verletzung von Rechten Dritter resultieren. Der Premiumpartner wird BWmedien in diesem Zusammenhang insbesondere die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsver- teidigung ersetzen.

§ 7 Rechte des Premiumpartners

(1) Die Karteninhaber haben sich gegenüber BWmedien mit den beson- deren Nutzungsbedingungen für die Premium-Mitgliedschaft auf bsmparty.de verpflichtet, mit der Premium-Card einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis der Inhaberschaft vorzuzeigen. Der Premiumpartner kann demgemäß bei Nutzung der Premium-Card die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangen. Die besonderen Nutzungsbedingungen für die Premium-Mitgliedschaft sind unter www.bsmparty.de/premium/agb abrufbar. Der Premiumpartner wird insbesondere auf § 3 Abs. 1 und § 5 dieser Nutzungsbedingungen hingewiesen.

(2) Dem Premiumpartner steht, nach wie vor, das Hausrecht an seinen Betriebsgebäuden zu. Die Karteninhaber haben nach den besonderen Nutzungsbedingungen für die Premium-Mitgliedschaft kein besonderes Zutrittsrecht zu den Betriebsstätten des Premiumpartners, sondern können das Angebot des Premiumpartners so in Anspruch nehmen, wie jeder andere Kunde auch. Die Ausübung des Hausrechts durch den Premium- partner darf allerdings nicht dazu führen, dass Karteninhabern der Zutritt willkürlich verwehrt wird und sie dadurch vom Leistungsangebot des Premiumpartners ausgeschlossen werden.

(3) Liegt für BWmedien aufgrund eines Manipulationsverdachtes ein wichtiger Grund zur Kündigung des Premiumvertrages des Karteninhabers vor, so ist auch der Premiumpartner befugt, die Premium-Card vor Ort sofort einzuziehen. Eine mögliche Kündigung aus wichtigem Grund des Vertrags Premium-Gold gegenüber dem Karteninhaber erfolgt aber stets durch BWmedien selbst.

(4) Zeigt der Premiumpartner die Premium-Card gemäß vorstehendem Absatz ein, so hat er umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, gegenüber BWmedien eine Meldung in Textform (z. B. Tele- fax oder E-Mail) zusammen mit einer kurzen Schilderung des Vorfalls und einer Begründung für den Karteneinzug abzugeben. Eingezugene Premium-Cards sind unverzüglich an BWmedien zu übersenden. Für diesen Vorgang kann der Premiumpartner gegenüber BWmedien keine etwaig anfallende Bearbeitungsgebühr oder sonstigen Aufwandsersatz verlan- gen. Sollte der Premiumpartner die Premium-Card zu Unrecht einziehen, d. h. es liegt für BWmedien kein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages Premium-Gold gegenüber dem Karteninhaber vor, so hat der Premiumpartner gegenüber BWmedien die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen, wenn diesen insoweit ein Verschulden trifft.

§ 8 Einräumung von Nutzungsrechten

Der Premiumpartner räumt BWmedien sämtliche für die vertragsgemäße Schaltung des Logos und ggf. der Leistungsbeschreibung der gewährten Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen/Leistungen, insb. an den Texten und Bildern, erforderlichen Rechte ein, v. a. das Multimedia Recht, das Onlinerecht, das Senderecht und das Werberecht. BWmedien hat daher das Recht, das vom Premiumpartner zur Verfügung gestellte Material zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, in ein Datenbankwerk aufzu- nehmen, online zu veröffentlichen und zu nutzen und für die Werbung in Printmedien und auf den Internetseiten von BWmedien, insbesondere auf www.bsmparty.de, zu verwenden.

§ 9 Unterbrechung/Abbruch der Logoschaltung

(1) BWmedien ist es gestattet, die Schaltung des Logos inklusive einer etwaigen Leistungsbeschreibung der gewährten Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen/Leistungen sofort zu unterbrechen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Logo und/oder die Leistungsbeschreibung rechtswidrig ist und/oder Rechte Dritter verletzt. Dies gilt insbesondere auch soweit der Premiumpartner gegen seine Pflichten aus § 6 Abs. 3 und 4 verstößt. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit und/oder für Rechtsverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn Behörden und/oder sonstige Dritte Maßnahmen gleich welcher Art, gegen BWme- dien und/oder gegen den Premiumpartner ergreifen und diese Maßnahmen auf den Vorwurf einer Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung aufgrund des Logos und/oder der Leistungsbeschreibung des Premiumpartners stützen. Die Unterbrechung der Schaltung ist aufzuhe- ben, sobald der Verdacht der Rechtswidrigkeit bzw. der Rechtsverletzung ausgeräumt ist. Wird der Verdacht nicht ausgeräumt, so kann die Schal- tung auf Dauer unterbleiben.

(2) Der Premiumpartner wird über die Unterbrechung der Logo Schal- tung im Sinne von Abs. 1 unverzüglich unterrichtet und aufgefordert, innerhalb einer angemessenen, die Einzelfallumstände berücksichtigen- den Frist den Verdacht auszuräumen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist steht BWmedien ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Der Premiumpartner kann innerhalb der Frist die Schaltung eines anderen Logos oder einer anderen Leistungsbeschreibung vorschlagen. Der Premiumpartner hat die dafür erforderlichen Daten auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Ein Anspruch auf die Schaltung eines Ersatzlogos oder einer Ersatzleis- tungsbeschreibung besteht jedoch nicht.

§ 10 Haftung

(1) BWmedien haftet grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmun- gen. Soweit diese keine leichtere Haftung vorsehen, gilt für die gesetzli- che Haftung folgendes:

BWmedien haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässig- keit. Davon ausgenommen ist die Haftung aufgrund ausdrücklich gege- bener Garantien und Zusicherungen und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, de- ren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages über- haupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertrags- zwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Premiumpartner regel- mäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit BWmedien nur fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorherseh- baren Schaden beschränkt.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zu Gunsten der Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von BWmedien.

(3) BWmedien haftet nicht für die vom Premiumpartner den Karteninhabern angebotenen und erbrachten Leistungen. Der Premiumpartner wird alles unterlassen, um gegenüber den Karteninhabern den Eindruck zu erwecken, BWmedien sei Leistungserbringer der aufgrund der Premium- Card rabattierten Leistungen.

(4) Des Weiteren haftet BWmedien nicht für die Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsleitungen zu seinen Servern oder bei Strom- und Serverausfällen die nicht im Einflussbereich von BWmedien stehen. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. BWmedien gewährleistet daher nicht die ständige und ununter- brochene Verfügbarkeit der Internetseiten von BWmedien, auf denen Werbung des Werbepartners geschalten wird, sondern gewährleistet nur eine entsprechend dem Stand der Technik mögliche Verfügbarkeit seiner Internetseiten.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem im Auftragsschein genannten Leis- tungsbeginn und läuft für die dort genannte Dauer. Die Vertragsdauer beträgt, soweit nicht anders angegeben, grundsätzlich zunächst 6 Monate beginnend mit dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns. Wird der Vertrag nicht mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Vertragsende gekün- digt, so verlängert er sich stillschweigend um je weitere 6 Monate. Das beiderseitige gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Premiumpartner hat Premium-Cards, die im Zeitpunkt der Beend- igung des Vertrages noch gültig sind, für den verbleibenden Gültigkeits- zeitraum, auch wenn dieser über das zuvor beschriebene Vertragsende hinaus geht, zu akzeptieren und den Karteninhabern die besonderen Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen/Leistungen auf Basis des Auf- tragsscheins und dieser AGB zu gewähren.

§ 12 Zusicherungen durch Mitarbeiter von BWmedien

Angestellte und freie Mitarbeiter von BWmedien sind nicht befugt, im Geltungsbereich dieser AGB Zusicherungen für über den Auftragsschein hinausgehende Leistungen oder für die Art und Weise der Leistungser- bringung der BWmedien abzugeben. Zusicherungen der BWmedien sind insoweit nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der BWmedien abgegeben bzw. von der Geschäftsführung zumindest in Textform (z. B. Email oder Telefax) bestätigt worden sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließ- lich deutsches Recht Anwendung.

(2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Vertragsdurchführung ergeben, ist Gerichtsstand der Sitz der BWmedien (derzeit 94481 Grafenau).

(3) Ist eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Stand: August 2010